

Merkblatt

Umwandlung von Dauergrünland

KREIS STEINFURT

Umwelt- und Planungsamt
Untere Naturschutzbehörde
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Die Umwandlung von Dauergrünland erfordert im Regelfall drei Genehmigungen, die einzeln zu beantragen sind. Hierbei handelt es sich um eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung (zuständig: Untere Naturschutzbehörde), eine wasserrechtliche Erlaubnis (zuständig: Untere Wasserbehörde) und eine förderrechtliche Erlaubnis (zuständig: Landwirtschaftskammer).

1. Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

Die Umwandlung von Dauergrünland ist nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) vom 15.11.2016 grundsätzlich verboten. Ausnahmen können aber auf Antrag zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Anforderungen an die Gewährung der Ausnahme

- Grundsätzlich ist die zum Umbruch vorgesehene Fläche hinsichtlich Größe und Vegetationsqualität im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.
- Die Ersatzfläche muss im Kreis Steinfurt liegen. Ausnahmen sind nur im begründeten Einzelfall „grenznah“ möglich. Wird der Umbruch für eine Fläche beantragt, die Teil einer Biotopverbundfläche oder eines Landschaftsschutzgebietes darstellt, muss der Ersatz im betroffenen Biotopverbund oder im entsprechenden Landschaftsschutzgebiet erfolgen. Ist dieses nicht möglich, ist im Einzelfall über einen Ersatz an anderer Stelle des Kreisgebietes zu entscheiden.
- Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Bewertung ist die Anzahl der Kennarten sowie der jeweilige Deckungsgrad zu ermitteln (Verfahren s.u.). Beim Umbruch von artenreichem Grünland (mindestens 6 Kennarten) ist die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung in der Regel nicht vorgesehen. Ist eine Umwandlung aufgrund vorliegender Härten dennoch unausweichlich, muss die Ersatzfläche von mindestens gleicher Beschaffenheit sein und unter Verwendung von

Regio-Saatgut bis spätestens Ende September eingesät werden, bevor dann im darauffolgenden Frühjahr die Grünlandfläche umgebrochen werden darf. Bei weniger als 6 Kennarten muss an anderer Stelle eine Neueinsaat mit gleicher Flächengröße erfolgen. Bei Neueinsaat darf keine Ansaatmischung verwendet werden, die Ackergras „*Lolium multiflorum*“ enthält. Die Ansaatfläche ist dauerhaft zu erhalten.

- Bei Umwandlungsverboten auf Grund anderer fachlicher Regelungen (z.B. Naturschutzgebietsverordnungen, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope) kommen Ausnahmegenehmigungen gem. § 4 Abs. 2 LNatSchG nicht in Betracht.

Verfahren

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen im Frühjahr so rechtzeitig einzureichen, dass eine vegetationskundliche Begutachtung (einschließlich Ermittlung der Kennarten) der Fläche im Mai/Juni durch die Untere Naturschutzbehörde bzw. die Biologische Station erfolgen kann. Ohne Begutachtung in diesem Zeitraum ist eine Bewilligung nicht möglich.

2. Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Grünlandumwandlung stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung gem. § 8 WHG dar. Bei einem Umbruch von Dauergrünland wird in erheblichem Maße Stickstoff freigesetzt. Eine Erlaubnis für einen Umbruch kann daher nur erteilt werden, wenn die Auswaschung von Stickstoff aus dieser Fläche bestmöglich minimiert wird. Zudem wird ein Ausgleich durch ergänzende Maßnahmen auf weiteren Flächen, die zu einer Verringerung eines Stickstoffverlagerungsrisikos führen, gefordert. Eine Umwandlungserlaubnis für fünf Meter breite Randstreifen entlang von Gewässern wird nicht erteilt. Gleiches gilt für Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete.

Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis

Minimierung Auswaschungsrisiko:

- Der Umbruch der Grünlandfläche muss im zeitigen Frühjahr ab dem 01. Februar und dann so früh wie möglich erfolgen. Der Umbruch darf nur mit flacher Bodenbearbeitung bis 25 cm erfolgen, damit die Stickstoffumsetzung nicht zusätzlich gefördert wird. Eine N-Düngung der Fläche (außer durch Beweidung) ab 30.06. des Vorjahres ist nicht mehr erlaubt. Sofern ein Herbizideinsatz notwendig ist, ist dieser mit der Pflanzenschutzberatung der LWK NRW abzustimmen.
- Auf der Umwandlungsfläche sind für die ersten fünf Bewirtschaftungsjahre folgende Auflagen zu beachten: Die erste und zweite Folgefrucht ist Mais. Eine Düngung im 1. und 2. Jahr ist bis auf eine Unterfuß-/Startgabe von bis zu 50 kg N entsprechend aktueller Bodenuntersuchungsergebnisse und Beratungsempfehlung der LWK nicht zulässig (Düngung sonstige Nährstoffe nach Bedarf). Der Mais ist im 1. Jahr mit Grasuntersaat anzubauen. Die Untersaat ist über den Winter stehen zu lassen. Im 2. Jahr ist eine Grasuntersaat oder eine winterharte Zwischenfrucht einzubringen, sofern kein Wintergetreide nachgebaut wird. Im 3. – 5. Jahr ist nur eine reduzierte Düngung mit 30% / 20% / 20 % unter Sollwert laut Empfehlung der LWK erlaubt.
- Eine Begrünung über Winter (Untersaat, Zwischenfrucht, Grünroggen, Wintergetreide) ist in den ersten fünf Jahren der Bewirtschaftung nach Umbruch verpflichtend.

Ergänzende Maßnahmen

- Die Ersatzfläche für die Neuanlage von Grünland muss im gleichen Grundwasserkörper wie die für die zum Umbruch vorgesehene Fläche liegen (Verhältnis 1:1). Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich.
- Die neu angelegte Dauergrünlandfläche wird 5 Jahre extensiv, d.h. mit reduzierter N-Düngung 50 % unter Soll-Wert laut LWK-Empfehlung bewirtschaftet oder es wird ein Fördermodul aus dem Vertragsnaturschutz gewählt. Die Düngeplanung für die Umbruch- und Ersatzfläche unter Berücksichtigung der genannten Restriktionen ist unter Mitwirkung eines Unternehmensberaters der LWK-Kreisstelle Steinfurt zu erstellen. Der Nährstoffvergleich ist jährlich der Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Steinfurt zur Überprüfung der oben genannten Düngevorgaben vorzulegen.

Der naturschutzrechtliche und der wasserrechtliche Antrag sind beim Kreis Steinfurt einzureichen.

3. Förderrechtliche Erlaubnis

Entsprechend der Abstimmung des Kreises Steinfurt mit der Landwirtschaftskammer ist der förderrechtliche Antrag bei der Kreisstelle Steinfurt erst **nach** Erteilung der naturschutz- und wasserrechtlichen Genehmigungen zu stellen. Die Bescheide des Kreises sind dem Antrag in Kopie beizufügen.